

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Schierstein
über
100700

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN			
Ortsverwaltung Wiesb.-Schierstein			
09. MAI 2019			
1007	01	02	03
GER	OV	Frakt.	Umlauf

30. April 2019

TOP 3 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden-Schierstein am 23. Januar 2019;
Beschluss Nr. 0005 (Vorlage Nr. 19-O-22-0002) 1
Anordnung eines Tempolimits von 30 km/h

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Egert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Alle Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Ausnahme von Tempo-30-Zonen müssen den strengen Anforderungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) genügen. Anordnungen aus Verkehrssicherheitsgründen kommen nur bei baulichen Gegebenheiten und nur auf Streckenabschnitten in Betracht, deren Unfallgeschehen erheblich über dem vergleichbarer Streckenabschnitte liegt oder wenn der Zugang einer Kindertagesstätte oder Schule der Grundstufe bzw. Sekundarstufe I unmittelbar von der betreffenden Straße aus erfolgt.

Auf diesen Sachverhalt hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2010 explizit hingewiesen und die Regierungspräsidien sowie die nachgeordneten Fachaufsichtsbehörden gebeten, im Rahmen ihrer Arbeit zu prüfen, ob vorhandene örtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf unter 50 km/h, mit Ausnahme der Tempo-30-Zonen, innerorts sachgerecht und zulässig sind. Liegen die Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht vor, so ist die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung aufzuheben bzw. darf diese nicht angeordnet werden.

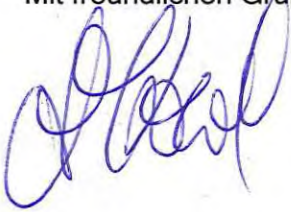
Mit Schreiben vom 21.09.2012 wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt erneut darauf hingewiesen, dass bei jeder Entscheidung zu Geschwindigkeitsbeschränkungen die strikte Einhaltung der Vorschriften zu berücksichtigen ist.

Bei der Reichsapfelstraße handelt es sich zwar um eine Ortsdurchfahrt mit altem Ortskern und teilweisen geringen Gehwegbreiten, die jedoch eine Reduzierung der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit nicht rechtfertigen. Des Weiteren sind die o.g. Kriterien nicht gegeben, somit darf durch die Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht angeordnet werden

Ich kann Ihnen versichern, sobald eine Möglichkeit auf eine Geschwindigkeitsreduzierung besteht, werde ich sie erneut prüfen lassen und in Betracht ziehen.

Für Rückfragen können Sie gern sich an das Organisationspostfach strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de oder an die Servicetelefonnummern 0611 / 31 84 95 (Straßenverkehrsbehörde) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. K.', is written over the closing text.